

## **Nichtamtliche Lesefassung**

### **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche vom 11. August 2009**

Geändert am 16.07.2012

Geändert am 09.12.2013

Geändert am 28.07.2014

Geändert am 11.01.2016

Geändert am 25.07.2017

Geändert am 12.08.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31.10.2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 14. Mai 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 153/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche des Fachbereichs VI an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier.
- (2) Sie regelt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier den Fachprüfungsordnungen überlassenen Sachverhalte.
- (3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Prozessdynamik an der Erdoberfläche folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss der Bachelor-Studiengänge Angewandte Geographie oder Umweltgeowissenschaften der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der diesen Bachelorabschlüssen gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Der Abschluss muss mindestens mit der Note 3,0 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

#### **§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

Der Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche wird als Kernfach angeboten.

#### **§ 4 Studienumfang**

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang (Modulplan) aufgeführt.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereich VI.

#### **§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer**

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

#### **§ 7 Modulprüfungen**

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

### **§ 8 Mündliche Prüfungen**

- (1) Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 4 Kandidaten durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

### **§ 9 Schriftliche Prüfungen**

- (1) Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche wird die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungen im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.
- (3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.

### **§ 10 Praktische Prüfung**

Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche dauern praktische Prüfungen in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

### **§ 11 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzungen auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Betreuerin oder einem Betreuer gemäß § 8

Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Die Masterarbeit umfasst 30 LP.

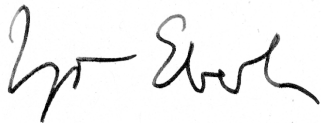
### **§ 12 Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 11. August 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingo Eberle', written over a faint rectangular stamp.

Der Dekan  
des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anlage

## Anhang

### Master-Studiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche

#### 1. Modulplan

##### 1.1 Pflichtmodule

Nr.	Bezeichnung	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Bodenerosion unter Globalem Wandel	1	4	5		Hausarbeit
2	Advanced Aspects in Environmental Soil Science	1	4	5		Mündliche Prüfung (30 Min.)
3	Sedimente und Bodenmechanik	1	4	5		Klausur (60 Min.)
4	Datenanalyse und Simulationsmodelle	2	4	5		Mündliche Prüfung (20 Min.)
5	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5		Klausur (60 Min.)
6	Wissenschaftstheorie und neue Methoden (Workshop)	2	3	5		Hausarbeit
7	Geovisualisierung	3	4	5		Portfolio-Prüfung
8	Lehrforschungsprojekt 1	2	6	10		Hausarbeit
9	Lehrforschungsprojekt 2	2	6	10		Hausarbeit
10	Prozessanalyse 1	3	3	5		Hausarbeit
11	Prozessanalyse 2	3	3	5		Hausarbeit
12	Berufspraktikum	3	0	5		Hausarbeit
13	Masterarbeit	4	3	30		Masterarbeit

## 1.2 Wahlpflichtmodule

a) Es sind Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 20 LP zu wählen. Diese können sich auf 4 Einzelmodule mit jeweils 5 LP oder auf 2 Einzelmodule mit jeweils 10 LP verteilen. 5 LP können auch in Form eines **zusätzlichen** mind. 4 Wochen dauernden Berufspraktikums erworben werden. Das Praktikum kann beim gleichen Praktikumsgeber wie das verpflichtende 4-wöchige fachbezogene Praktikum absolviert werden.

b) Folgende Wahlpflichtmodule stehen im Fachbereich VI zur Verfügung:

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
aus MSc Angewandte Geoinformatik						
1	GIS-Anwendungs-entwicklung	1-2	6	10		Portfolio-Prüfung
2	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1/3	3	5		Portfolio-Prüfung
3	Environmental System Analysis	3	4	5		Klausur (120 Min.)
4	Numerik für Geowissenschaftler	2	4	5		Klausur (60 Min.)
5	LIDAR-Fernerkundung zur Umwelt-beobachtung	2	4	5		Portfolio-Prüfung
6	Geostatistik	3	4	5		Portfolio
aus MSc Umweltbiowissenschaften						
7	Multivariate Analyseverfahren	3	4	5		Klausur (60 Min.)
8	Globale ökologische Veränderungen	3	4	5		Praktische Prüfung (45 Min.)
aus MSc Environmental Sciences						
9	Geological hazards, risk assessment and management	3	4	5		Klausur (90 Min.)
10	Remote Sensing of Global Change Processes	3	4	5		Hausarbeit
11	Nature Conservation, Restoration and Protection	2	4	5		Hausarbeit
12	Polluted site Remediation	2	4	5		Klausur (90 Min.)
13	Fluvial Hydrology	3	4	5		Mündliche Prüfung (20 Min.)
14	Soil Use & Sustainable Management	3	4	5		Klausur (90 Min.)

15	Paleoclimate and Palaeoenvironment	3	4	5		Klausur (90 Min.)
16	Environmental System Analysis	3	4	5		Klausur (120 Min.)
17	Interdisciplinary Excursion or Field Project	2	5	5		Hausarbeit
aus MA Humangeographie, - Raumanalyse und Raumentwicklung						
18	Forschungsperspektiven in der Humangeographie für Fortgeschrittene	3	4	10		Hausarbeit (20 S.)
19	Regional- und Standortentwicklung	2	4	10		Hausarbeit
20	Vertiefungsmodul II: Planung und Entwicklungskonzepte	3	4	10		Hausarbeit

c) Folgende Module stehen aus anderen Fachbereichen der Universität zur Verfügung:

Nr.	Name	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Survey Statistics: Stichprobenverfahren	1-3	5	10		Entsprechend der betreffenden FPO

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Prozessdynamik an der Erdoberfläche.